

Besondere Bedingung Nr. 0768 Wohngebäude-Niederschlagsschäden: Einschluss von Gebäudeteilen

Abweichend von Abschnitt B, Z.10, Pkt.3. EHVB leistet der Versicherer nach Maßgabe dieser Bestimmung auch Ersatz für Schäden durch Witterungsniederschläge an Innenverputz, Estrich, Isolierungen und Beschüttungen sowie nicht versetzbaren Raumteilungen (die keinerlei konstruktiv tragende Funktion haben). Der Ersatz erfasst jedoch keinesfalls die Kosten der Wiederherstellungsarbeiten, soweit es sich um Erhaltungskosten handelt, die der Vermieter gesetzlich zu tragen hat.